

Hilfe und Zusammenarbeit zur Aufstellung von Informationsprogrammen und Statistiken zur Kriminalität und Strafrechtspflege besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

7. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Sonderorganisationen und anderen Organe und dabei insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank sowie interessierte Stellen im privaten Sektor, die technische Kooperationsprogramme durchführen, zu erwägen, im Rahmen dieser Programme den Systematisierungs- und Computerisierungsvorhaben auf dem Gebiet der Strafrechtspflege hohen Vorrang einzuräumen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich*, dem Generalsekretär bei der Finanzierung des Globalen Informationsverbundsystems für Kriminalität und Strafrechtspflege, des technischen Kooperationsprogramms und der Tätigkeit der internationalen Sachverständigengruppe zu helfen;

9. *ersucht* den Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung, bei der Erstellung der vorläufigen Tagesordnung des Neunten Kongresses die Aufnahme der Frage der Computerisierung der Strafrechtspflege als einen der Gegenstände in Erwägung zu ziehen und außerdem die Veranstaltung des zweiten Workshops der Vereinten Nationen über die Computerisierung von Informationen aus der Strafrechtspflege im Rahmen des Neunten Kongresses vorzusehen, um den Erfahrungsaustausch bezüglich der technischen Zusammenarbeit zu ermöglichen, die im Hinblick auf die Verbesserung der Strafrechtspflege zwischen den Mitgliedstaaten und anderen interessierten Parteien stattgefunden hat.

68. Plenarsitzung  
14. Dezember 1990

#### 45/110 – Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)

##### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>79</sup> und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>80</sup> sowie der anderen internationalen Menschenrechtsinstrumente, die die Rechte von Personen betreffen, die mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind,

*sowie eingedenk* der vom Ersten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedeten Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen<sup>81</sup> und des wichtigen Beitrags dieser Grundsätze zu den einzelstaatlichen Politiken und Praktiken,

*unter Hinweis* auf die Resolution 8 des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhü-

tung und die Behandlung Straffälliger<sup>80</sup> über Alternativen zur Freiheitsstrafe,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 16 des Siebenten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger<sup>77</sup> über die Verminderung der Gefangenenraten, Alternativen zur Freiheitsstrafe und die Eingliederung der Straftäter in die Gesellschaft,

*ferner unter Hinweis* auf Abschnitt 11 der Resolution 1986/10 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Mai 1986 über Alternativen zur Freiheitsstrafe, in der der Generalsekretär ersucht wurde, für den Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger einen Bericht über Alternativen zur Freiheitsstrafe zu erstellen und diese Frage zu untersuchen mit dem Ziel, mit Unterstützung der Institute der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger Grundprinzipien auf diesem Gebiet auszuarbeiten,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, lokale, nationale, regionale und internationale Ansätze und Strategien auf dem Gebiet der Behandlung von Straftätern unter Vermeidung des Anstaltsvollzugs zu entwickeln, sowie der Notwendigkeit, Rahmenbestimmungen auszuarbeiten, wie dies in dem Abschnitt des Berichts des Ausschusses für Verbrechenverhütung und -bekämpfung über seine vierte Tagung betont worden ist<sup>81</sup>, der den Methoden und Maßnahmen gewidmet ist, die zur Verhütung von Verbrechen und zur Verbesserung der Behandlung der Straftäter am ehesten wirkungsvoll sind,

*überzeugt*, daß Alternativen zur Freiheitsstrafe ein wirksames Mittel sein können, um Straftäter in der Gemeinschaft zu behandeln, im Interesse des Straftäters wie auch der Gesellschaft,

*in dem Bewußtsein*, daß die Freiheitsbeschränkung nur vom Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit, der Verbrechenverhütung, der gerechten Vergeltung und der Abschreckung zu rechtfertigen ist und daß das letzte Ziel der Strafrechtspflege die Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft ist,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die Zunahme der Gefangenenraten und die Überbelegung der Vollzugsanstalten in zahlreichen Ländern Faktoren darstellen, die die ordnungsgemäße Anwendung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen erschweren,

*mit Genugtuung* über die Arbeit, die der Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung sowie die Interregionale Vorbereitungstagung für den Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger zu dem Thema II "Politiken der Strafrechtspflege und die Probleme der Freiheitsstrafe, sonstige Strafsanktionen und Alternativmaßnahmen" und die regionalen Vorbereitungstagungen für den Achten Kongreß geleistet haben,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an das Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger in Asien und im Fernen Osten

<sup>80</sup> Siehe *Sixth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Caracas, 25 August-5 September 1980: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IV.4), Kap. I, Abschnitt B.

<sup>81</sup> E/CN.5/536, Anhang IV.

<sup>79</sup> Siehe *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.XIV.1), Abschnitt G.

für die von ihm geleistete Arbeit bei der Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen sowie an die verschiedenen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere an die Internationale Stiftung Strafe und Strafvollzug, für ihren Beitrag zu den Vorbereitungsarbeiten,

1. *verabschiedet* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und billigt die Empfehlung des Ausschusses für Verbrechensverhütung und -bekämpfung, wonach die Rahmenbestimmungen als die "Tokio-Regeln" bezeichnet werden sollten;

2. *empfiehlt* die Anwendung der Tokio-Regeln auf nationaler, regionaler und interregionaler Ebene, unter Berücksichtigung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Umstände und der Überlieferungen der jeweiligen Länder;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Tokio-Regeln in Politik und Praxis anzuwenden;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Tokio-Regeln insbesondere Beamten mit Polizeibefugnissen, den Staatsanwälten, Richtern, Bewährungshelfern, Rechtsanwälten, Opfern, Straftätern, sozialen Einrichtungen und den mit der Anwendung von nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen befaßten nichtstaatlichen Organisationen wie auch den Mitgliedern der Exekutive und der Legislative sowie der breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen;

5. *ersucht* die Mitgliedstaaten, beginnend 1994 alle fünf Jahre über die Anwendung der Tokio-Regeln Bericht zu erstatten;

6. *bittet nachdrücklich* die Regionalkommissionen, die Institute der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, andere in Betracht kommende zwischenstaatliche Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, an der Anwendung der Tokio-Regeln aktiv mitzuwirken;

7. *fordert* den Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung *auf*, sich vorrangig mit der Durchführung dieser Resolution zu befassen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Ausarbeitung eines Kommentars zu den Tokio-Regeln zu veranlassen, der dem Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung auf seiner zwölften Tagung zur Billigung und weiteren Verbreitung vorgelegt werden soll, unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen Garantien, der Anwendung der Rahmenbestimmungen und der Ausarbeitung ähnlicher Leitlinien auf regionaler Ebene;

9. *bittet* die Institute der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, den Generalsekretär bei dieser Aufgabe zu unterstützen;

10. *bittet nachdrücklich* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie andere entsprechende Organisationen, an dieser Initiative weiter aktiv mitzuwirken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um die möglichst weite Verbreitung der Tokio-Regeln sicherzustellen, einschließlich ihrer Übermittlung an die Regierungen, an interessierte zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und an andere in Betracht kommende Stellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär außerdem, beginnend 1994 alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Tokio-Regeln zur Vorlage an den Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung zu erstellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Mitgliedstaaten auf Ersuchen bei der Anwendung der Tokio-Regeln behilflich zu sein und dem Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* darum, daß diese Resolution und der Wortlaut der Anlage allen in Betracht kommenden Organen der Vereinten Nationen zur Kenntnis gebracht und in die nächste Ausgabe der Veröffentlichung der Vereinten Nationen mit dem Titel *Human Rights: A Compilation of International Instruments* aufgenommen werden.

68. Plenarsitzung  
14. Dezember 1990

## ANLAGE

### Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)

#### I. ALLGEMEINE PRINZIPIEN

##### 1. Zielsetzung

- 1.1 Diese Rahmenbestimmungen enthalten einen Katalog von Grundprinzipien zur Förderung der Anwendung nichtfreiheitsentziehender Maßnahmen sowie Mindestgarantien für Personen, die Alternativenmaßnahmen zur Freiheitsstrafe unterworfen sind.
- 1.2 Die Rahmenbestimmungen sollen eine stärkere Mitwirkung der Gemeinschaft an der Strafrechtspflege, insbesondere an der Behandlung der Straftäter, fördern und den Straftätern ein Gefühl sozialer Verantwortung vermitteln.
- 1.3 Die Rahmenbestimmungen sind unter Berücksichtigung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten eines jeden Landes sowie der Zielsetzungen seines Strafrechtssystems anzuwenden.
- 1.4 Bei der Anwendung der Rahmenbestimmungen haben die Mitgliedstaaten bestrebt zu sein, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Rechten der Straftäter, den Rechten der Opfer und dem Interesse der Gesellschaft an der öffentlichen Sicherheit und der Verbrechensverhütung sicherzustellen.
- 1.5 Die Mitgliedstaaten richten im Rahmen ihres jeweiligen Rechtssystems nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen ein, um zusätzliche Möglichkeiten anzubieten, wodurch der Rückgriff auf die Freiheitsstrafe verringert wird, und um die Politiken

- der Strafrechtspflege zu rationalisieren, unter Berücksichtigung der Einhaltung der Menschenrechte, der Erfordernisse der sozialen Gerechtigkeit und der Resozialisierungsbedürfnisse der Straftäter.
2. *Anwendungsbereich der nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen*
- 2.1 Die entsprechenden Regeln dieser Rahmenbestimmungen sind, in allen Stadien der Strafrechtspflege, auf alle Personen anzuwenden, die einer Strafverfolgung, einem Gerichtsverfahren oder der Strafvollstreckung unterworfen sind. Im Sinne dieser Rahmenbestimmungen werden diese Personen als "Straftäter" bezeichnet, unabhängig davon, ob es sich um Verdächtige, Angeklagte oder Verurteilte handelt.
- 2.2 Die Rahmenbestimmungen sind ohne irgendeine Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Standes anzuwenden.
- 2.3 Um ein flexibleres Vorgehen nach Maßgabe der Art und der Schwere der Straftat, der Persönlichkeit und des Vorlebens des Täters und der Erfordernisse des Schutzes der Gesellschaft zu ermöglichen und einen unnötigen Rückgriff auf die Freiheitsstrafe zu vermeiden, sollte das Strafrechtssystem ein breites Repertoire nichtfreiheitsentziehender Maßnahmen vorsehen, von Maßnahmen vor dem Gerichtsverfahren bis hin zu Maßnahmen nach der Verurteilung. Die Anzahl und die Art der zur Verfügung stehenden nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen sollten so festgelegt werden, daß eine gleichmäßige Strafzumessung möglich bleibt.
- 2.4 Die Schaffung neuer nichtfreiheitsentziehender Maßnahmen sollte gefördert und aufmerksam verfolgt und ihre Anwendung systematisch evaluiert werden.
- 2.5 Die Behandlung der Straftäter in der Gemeinschaft, möglichst unter Vermeidung des Rückgriffs auf ein förmliches Verfahren oder eine Gerichtsverhandlung, ist in Betracht zu ziehen, wobei die rechtlichen Garantien und die Rechtsstaatlichkeit zu berücksichtigen sind.
- 2.6 Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen sollten entsprechend dem Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs angewandt werden.
- 2.7 Der Rückgriff auf nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen sollte sich in die Entwicklung hin zur Entpönalisierung und Entkriminalisierung einfügen und die Anstrengungen in dieser Richtung weder beeinträchtigen noch verzögern.
- 3.2 Der Auswahl einer nichtfreiheitsentziehenden Maßnahme ist eine Würdigung der in bezug auf die Art und die Schwere der Tat wie auch in bezug auf die Persönlichkeit und das Vorleben des Straftäters, den Strafzweck und die Rechte der Opfer geltenden Maßstäbe zugrunde zu legen.
- 3.3 Die Justizbehörde oder eine andere zuständige unabhängige Behörde übt ihr Ermessen in allen Stadien des Verfahrens unter voller Verantwortlichkeit und streng im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit aus.
- 3.4 Vor einem förmlichen Verfahren oder einer Gerichtsverhandlung oder an deren Stelle angewandte nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen, die dem Straftäter eine Verpflichtung auferlegen, erfordern seine Zustimmung.
- 3.5 Die Entscheidungen über die Verhängung von nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen unterliegen, einen entsprechenden Antrag des Straftäters vorausgesetzt, der Überprüfung durch eine Justizbehörde oder eine andere zuständige unabhängige Behörde.
- 3.6 Der Straftäter ist berechtigt, bei einer Justizbehörde oder einer anderen zuständigen unabhängigen Behörde in Angelegenheiten, die seine Individualrechte bei der Anwendung der nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen betreffen, einen Antrag zu stellen oder eine Beschwerde vorzubringen.
- 3.7 Für die Einlegung von Beschwerden und, soweit möglich, die Schaffung von Abhilfe bei Nichteinhaltung international anerkannter Menschenrechte sind geeignete Einrichtungen vorzusehen.
- 3.8 Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen dürfen weder mit medizinischen oder psychologischen Experimenten an dem Straftäter noch mit einem ungebührlichen Risiko körperlicher oder geistiger Schädigung verbunden sein.
- 3.9 Die Würde des nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfenen Straftäters ist stets zu schützen.
- 3.10 Bei der Anwendung der nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen dürfen die Rechte des Straftäters nicht mehr eingeschränkt werden, als von der zuständigen Behörde, die die ursprüngliche Entscheidung getroffen hat, bewilligt worden ist.
- 3.11 Bei der Anwendung der nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen ist das Recht des Straftäters wie auch seiner Familie auf den Schutz ihrer Privatsphäre zu achten.
- 3.12 Die Personalakte des Straftäters ist streng vertraulich zu führen und Dritten unzugänglich zu halten. Der Zugang zu diesen Akten ist auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit der Erledigung des Falles des Straftäters befaßt oder sonst entsprechend befugt sind.

### 3. *Rechtliche Garantien*

- 3.1 Die Einführung, die Definition und die Anwendung nichtfreiheitsentziehender Maßnahmen ist durch Gesetz zu regeln.

### 4. *Salvatorische Klausel*

- 4.1 Diese Rahmenbestimmungen dürfen nicht dahin ausgelegt werden, daß sie die Anwendung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefan-

genen<sup>82</sup>, der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)<sup>82</sup>, des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen<sup>83</sup> oder anderer von der internationalen Gemeinschaft anerkannter Menschenrechtsinstrumente und -normen im Zusammenhang mit der Behandlung Straffälliger und dem Schutz ihrer grundlegenden Menschenrechte ausschließen.

## II. VOR DEM RICHTSVERFAHREN

### 5. Maßnahmen vor dem Gerichtsverfahren

- 5.1 Wo dies angezeigt und mit dem Rechtssystem vereinbar ist, sollten die Polizei, die Anklagebehörde oder andere mit Strafsachen befaßte Stellen ermächtigt werden, von der Verfolgung des Straftäters abzusehen, wenn es nach ihrem Dafürhalten nicht zum Schutz der Gesellschaft, im Interesse der Verbrechensverhütung oder zur Förderung der Achtung vor dem Recht und der Rechte der Opfer notwendig ist, die Sache weiterzuverfolgen. Für die Entscheidung über die Einstellung oder die Einleitung eines Verfahrens sind in jedem Rechtssystem genaue Maßstäbe festzulegen. In Bagatellsachen kann der Staatsanwalt gegebenenfalls geeignete nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen verhängen.

### 6. Vermeidung der Untersuchungshaft

- 6.1 Untersuchungshaft ist in Strafverfahren nur als letztes Mittel anzuordnen; dabei ist auf die Ermittlungen wegen Verdachts einer Straftat und auf den Schutz der Gesellschaft und des Opfers gebührend Rücksicht zu nehmen.
- 6.2 Alternativen zur Untersuchungshaft sind möglichst frühzeitig anzuwenden. Die Untersuchungshaft darf nicht länger dauern, als zur Erreichung der in Regel 6.1 aufgeführten Ziele erforderlich ist, und ist human und mit Achtung vor der angeborenen Würde des Menschen anzuwenden.
- 6.3 Wenn Untersuchungshaft verhängt wird, hat der Straftäter das Recht, bei einer Justizbehörde oder einer anderen zuständigen unabhängigen Behörde Rechtsmittel einzulegen.

## III. STADIUM DER RICHTSVERHANDLUNG UND DER ABURTEILUNG

### 7. Gerichtshilfeberichte

- 7.1 Wo es die Möglichkeit der Gerichtshilfe gibt, kann die Justizbehörde einen Bericht heranziehen, der von einer zuständigen, entsprechend befugten Amtsperson oder Behörde erstellt worden ist. Der Bericht sollte Informationen über das soziale Umfeld des Straftäters enthalten, die für seine vergan-

genen Tatmuster und die ihm zur Last gelegten Straftaten von Belang sind. Er sollte auch Angaben und Empfehlungen enthalten, die für das Verfahren der Strafzumessung relevant sind. Der Bericht hat sachlich, objektiv und unvoreingenommen zu sein, wobei persönliche Wertungen eindeutig als solche zu kennzeichnen sind.

## 8. Sanktionsmaßnahmen

- 8.1 Die Justizbehörde, der eine Reihe von nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen zur Verfügung stehen, sollte bei ihrer Entscheidung die Resozialisierungsbedürfnisse des Straftäters, den Schutz der Gesellschaft und die Interessen des Opfers berücksichtigen, das zu Rate gezogen werden sollte, soweit dies angezeigt ist.
- 8.2 Die zuständigen Behörden können folgende Maßnahmen ergreifen:
- a) verbale Sanktionen wie Ermahnung, Verweis und Verwarnung;
  - b) vorläufige Freilassung;
  - c) Aberkennung von Rechten und Fähigkeiten;
  - d) wirtschaftliche und finanzielle Sanktionen, wie beispielsweise Geldstrafen nach dem Summen- oder dem Tagessatzsystem;
  - e) Einziehung oder Enteignung;
  - f) Anordnung der Rückgabe an das Opfer oder der Entschädigung;
  - g) Strafaussetzung oder Strafaufschub;
  - h) Bewährungshilfe und gerichtliche Aufsicht;
  - i) Anordnung gemeinnütziger Arbeit;
  - j) Zuweisung an einen Ort für Freizeitarrrest;
  - k) Hausarrest;
  - l) jede andere Form der Behandlung unter Vermeidung des Anstaltsvollzugs;
  - m) mehrere dieser Maßnahmen gemeinsam.

## IV. NACH DER VERURTEILUNG

### 9. Maßnahmen nach der Verurteilung

- 9.1 Die zuständige Behörde muß über ein breites Repertoire von Alternativen nach der Verurteilung verfügen, um die Unterbringung in einer Anstalt zu vermeiden und dem Straftäter bei der raschen Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu helfen.
- 9.2 Unter anderem können folgende Maßnahmen nach der Verurteilung angewandt werden:
- a) Hafturlaub oder Aufnahme in eine Anstalt zur Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit;
  - b) Freilassung zu Arbeits- oder Ausbildungszwecken;
  - c) verschiedene Formen der bedingten Entlassung;
  - d) Straferlaß;
  - e) Begnadigung.
- 9.3 Die Entscheidung über Maßnahmen nach der Urteilsverkündung unterliegt, außer im Falle der Be-

<sup>82</sup> Resolution 40/33, Anlage.

gnadigung, der Überprüfung durch eine Justizbehörde oder eine andere zuständige unabhängige Behörde, einen entsprechenden Antrag des Straftäters vorausgesetzt.

- 9.4 Alle Formen der Entlassung aus einer Anstalt zu einem nichtfreiheitsentziehenden Programm sind so frühzeitig wie möglich in Betracht zu ziehen.

## V. DURCHFÜHRUNG DER NICHTFREIHEITSENTZIEHENDEN MASSNAHMEN

### 10. Aufsicht

- 10.1 Der Zweck der Aufsicht besteht darin, Fälle wiederholter Straffälligkeit zu verringern und dem Straftäter bei seiner Eingliederung in die Gesellschaft in einer Weise zu helfen, die die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls auf ein Mindestmaß beschränkt.
- 10.2 Zieht eine nichtfreiheitsentziehende Maßnahme die Aufsicht nach sich, so ist diese von einer zuständigen Behörde nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen auszuüben.
- 10.3 Im Rahmen der jeweiligen nichtfreiheitsentziehenden Maßnahme ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, welche Art von Aufsicht und Behandlung am ehesten geeignet ist, dem Straftäter Hilfe zur Änderung seines kriminellen Verhaltens zu bieten. Aufsicht und Behandlung sollten regelmäßig überprüft und nach Bedarf angepaßt werden.
- 10.4 Den Straftätern sollte erforderlichenfalls psychologische, soziale und materielle Hilfe gewährt und die Gelegenheit geboten werden, ihre Beziehungen zur Gemeinschaft zu verstärken und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern.

### 11. Dauer

- 11.1 Eine nichtfreiheitsentziehende Maßnahme darf die von der zuständigen Behörde entsprechend dem Gesetz festgelegte Dauer nicht überschreiten.
- 11.2 Die vorzeitige Beendigung der Maßnahme kann vorgesehen werden, sofern der Straftäter auf diese gut angesprochen hat.

### 12. Weisungen

- 12.1 Falls die zuständige Behörde dem Straftäter Weisungen erteilt, sollte sie dabei sowohl den Bedürfnissen der Gesellschaft als auch den Bedürfnissen und den Rechten des Straftäters wie auch des Opfers Rechnung tragen.
- 12.2 Die Weisungen müssen praktisch und präzise sein, und ihre Anzahl ist so gering wie möglich zu halten; sie müssen darauf ausgerichtet sein, die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls des Straftäters in kriminelles Verhalten zu verringern und die Chancen seiner Eingliederung in die Gesellschaft zu erhöhen, wobei die Bedürfnisse des Opfers zu berücksichtigen sind.

- 12.3 Zu Beginn der Anwendung einer nichtfreiheitsentziehenden Maßnahme ist dem Straftäter, mündlich und schriftlich, eine Erläuterung der mit der Anwendung der Maßnahme verbundenen Weisungen zu geben, insbesondere auch seiner Pflichten und Rechte.

- 12.4 Die Weisungen können von der zuständigen Behörde nach Maßgabe der vom Straftäter gemachten Fortschritte in der gesetzlich vorgesehenen Weise geändert werden.

### 13. Behandlung

- 13.1 Im Rahmen der jeweiligen freiheitsentziehenden Maßnahme sind je nach Bedarf verschiedene Programme auszuarbeiten, wie beispielsweise Einzelbetreuung, Gruppentherapie, Wohnprogramme und eine spezialisierte Behandlung für die verschiedenen Kategorien von Straftätern, um den Bedürfnissen der Straftäter wirksamer zu entsprechen.
- 13.2 Die Behandlung sollte von Fachkräften mit entsprechender Ausbildung und praktischer Erfahrung geleitet werden.
- 13.3 Wird entschieden, daß eine Behandlung erforderlich ist, so sollte versucht werden, das Vorleben, die Persönlichkeit, die Fähigkeiten, die Intelligenz und die Wertvorstellungen des Straftäters und vor allem die Umstände zu verstehen, die ihn zur Begehung der Tat veranlaßt haben.
- 13.4 Die zuständige Behörde kann bei der Anwendung der nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen die Mitwirkung der Gemeinschaft und sozialer Hilfseinrichtungen heranziehen.
- 13.5 Soweit machbar ist die Fallbelastung auf ein Maß zu beschränken, das die wirksame Durchführung der Behandlungsprogramme gewährleistet.
- 13.6 Für jeden Straftäter ist von der zuständigen Behörde eine Akte anzulegen und zu führen.

### 14. Disziplin und Verstoß gegen Weisungen

- 14.1 Ein Verstoß gegen die vom Straftäter zu befolgenden Weisungen kann zur Änderung oder zum Widerruf der nichtfreiheitsentziehenden Maßnahme führen.
- 14.2 Über die Änderung oder den Widerruf der nichtfreiheitsentziehenden Maßnahme entscheidet die zuständige Behörde nach sorgfältiger Prüfung der von dem Aufsichtsbeamten wie auch von dem Straftäter vorgebrachten Tatsachen.
- 14.3 Das Scheitern einer nichtfreiheitsentziehenden Maßnahme sollte nicht ohne weiteres zur Verhängung einer freiheitsentziehenden Maßnahme führen.
- 14.4 Im Falle der Änderung oder des Widerrufs der nichtfreiheitsentziehenden Maßnahme muß die zuständige Behörde versuchen, eine geeignete, nichtfreiheitsentziehende Ersatzmaßnahme zu finden. Freiheitsstrafe darf nur verhängt werden, wenn es keine anderen geeigneten Alternativen gibt.

- 14.5 Die Befugnis zur Festnahme und zur Inhaftierung des der Aufsicht unterstehenden Straftäters in Fällen des Verstoßes gegen Weisungen ist durch Gesetz zu regeln.
- 14.6 Im Falle der Änderung oder des Widerrufs der nichtfreiheitsentziehenden Maßnahme hat der Straftäter das Recht, bei einer Justizbehörde oder einer anderen zuständigen unabhängigen Behörde Beschwerde einzulegen.

## VI. PERSONAL

### 15. *Einstellung*

- 15.1 Bei der Einstellung des Personals darf keinerlei Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Standes ausgeübt werden. Die Einstellungspolitik sollte staatliche Politiken zur Förderung benachteiligter Gruppen berücksichtigen und der Verschiedenheit der zu beaufsichtigenden Straftäter Rechnung tragen.
- 15.2 Die zur Anwendung der nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen ernannten Personen sollten über die persönliche Eignung für ihre Aufgaben und, wenn möglich, über eine entsprechende Berufsausbildung und praktische Erfahrung verfügen. Diese Anforderungen sind genau aufzuführen.
- 15.3 Um qualifiziertes Fachpersonal auf Dauer zu gewinnen, sollten ein entsprechender dienstlicher Status, eine angemessene Entlohnung und der Art der Arbeit angemessene Vergünstigungen gewährt und entsprechende Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten geboten werden.

### 16. *Ausbildung des Personals*

- 16.1 Das Ziel der Ausbildung besteht darin, dem Personal seine Aufgaben in bezug auf die Resozialisierung des Straftäters, die Garantie der Rechte des Straftäters und den Schutz der Gesellschaft klarzumachen. Durch die Ausbildung sollte beim Personal außerdem das Verständnis für die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und der Koordinierung der Aktivitäten mit den in Betracht kommenden Stellen gefördert werden.
- 16.2 Vor Antritt des Dienstes hat das Personal eine Ausbildung zu erhalten, die eine Unterweisung über das Wesen der nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen, den Zweck der Aufsicht und die verschiedenen Formen der Anwendung der nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen einschließt.
- 16.3 Nach Antritt des Dienstes hat das Personal seine Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten durch den Besuch von Fortbildungskursen zu erhalten und zu erweitern. Zu diesem Zweck sind geeignete Einrichtungen vorzusehen.

## VII. FREIWILLIGE HELFER UND ANDERE HILFSQUELLEN DER GEMEINSCHAFT

### 17. *Beteiligung der Öffentlichkeit*

- 17.1 Die Beteiligung der Öffentlichkeit sollte gefördert werden, da sie eine bedeutende Hilfsquelle darstellt und einer der wichtigsten Faktoren bei der Verbesserung der Beziehungen zwischen den Straftätern, die nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind, und ihrer Familie und der Gemeinschaft ist. Sie sollte die Bemühungen der Strafrechtspflege ergänzen.
- 17.2 Die Beteiligung der Öffentlichkeit sollte als eine Möglichkeit der Mitglieder der Gemeinschaft angesehen werden, zum Schutz der Gesellschaft beizutragen.

### 18. *Verständnis und Unterstützung seitens der Öffentlichkeit*

- 18.1 Staatliche Stellen, der Privatsektor und die breite Öffentlichkeit sollten ermutigt werden, freiwillige Hilfsorganisationen zu unterstützen, die sich für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen einsetzen.
- 18.2 Es sollten regelmäßig Konferenzen, Seminare, Symposien und andere Veranstaltungen organisiert werden, um das Bewußtsein für die Notwendigkeit der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Anwendung nichtfreiheitsentziehender Maßnahmen zu wecken.
- 18.3 Die Massenmedien jedweder Art sollten herangezogen werden, um in der Öffentlichkeit eine konstruktive Einstellung zu fördern, die zu Aktivitäten führt, die einer breiteren Anwendung der nichtfreiheitsentziehenden Behandlung sowie der Eingliederung der Straftäter in die Gesellschaft förderlich sind.
- 18.4 Es sollte alles getan werden, um die Öffentlichkeit über die Wichtigkeit ihrer Rolle bei der Anwendung nichtfreiheitsentziehender Maßnahmen aufzuklären.

### 19. *Freiwillige Helfer*

- 19.1 Freiwillige Helfer sind sorgfältig auszuwählen und entsprechend ihrer Eignung für die jeweilige Tätigkeit und dem von ihnen gezeigten Interesse daran einzustellen. Sie sind für die von ihnen wahrzunehmenden konkreten Aufgaben fachgerecht auszubilden und müssen Zugang zu Unterstützung und Beratung durch die zuständige Behörde haben, die sie auch konsultieren können.
- 19.2 Die freiwilligen Helfer sollten die Straftäter und deren Familien ermutigen, sinnvolle Beziehungen und breitere Kontakte mit der Gemeinschaft herzustellen, indem sie ihnen je nach den eigenen Fähigkeiten und entsprechend den Bedürfnissen der Straftäter Beratung und andere geeignete Formen der Unterstützung zuteil werden lassen.
- 19.3 Die freiwilligen Helfer sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegen Unfälle, Körperver-

letzungen sowie Haftungsansprüche Dritter zu versichern. Die ihnen im Zuge ihrer Tätigkeit entstandenen genehmigten Aufwendungen sind ihnen zu erstatten. Die Dienste, die sie für das Gemeinwohl leisten, sollten öffentlich anerkannt werden.

#### VIII. FORSCHUNG, PLANUNG, AUSARBEITUNG VON POLITIKEN UND EVALUIERUNG

##### 20. *Forschung und Planung*

- 20.1 Als ein unerläßlicher Aspekt des Planungsprozesses sollte versucht werden, die Mitwirkung öffentlicher wie auch privater Stellen bei der Organisation und Förderung der Forschung über die nichtfreiheitsentziehende Behandlung von Straftätern zu gewinnen.
- 20.2 Es sollten regelmäßig Forschungsarbeiten über die Probleme durchgeführt werden, denen sich die Adressaten der Maßnahmen, die die Maßnahmen Ausführenden, die Gemeinschaft und die politischen Entscheidungsträger gegenübersehen.
- 20.3 Innerhalb der Strafrechtspflege sollten Forschungs- und Informationseinrichtungen zur Sammlung und Analyse von Daten und Statistiken über die Durchführung der nichtfreiheitsentziehenden Behandlung von Straftätern geschaffen werden.
21. *Ausarbeitung von Politiken und Programmen*
- 21.1 Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen vorsehende Programme sollten als integrierender Bestandteil der Strafrechtspflege im Rahmen des nationalen Entwicklungsprozesses systematisch geplant und durchgeführt werden.
- 21.2 Es sollten regelmäßige Evaluierungen stattfinden, um zu erreichen, daß die nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen wirksamer durchgeführt werden.
- 21.3 Es sollten periodische Überprüfungen zur Beurteilung der Ziele, des Funktionierens und der Wirksamkeit der nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen vorgenommen werden.
22. *Verbindungen zu anderen beteiligten Stellen und entsprechenden Aktivitäten*
- 22.1 Auf den verschiedenen Ebenen sollten geeignete Mechanismen geschaffen werden, um die Herstellung von Verbindungen zwischen den für die nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen zuständigen Stellen, anderen Zweigen der Strafrechtspflege, staatlichen wie auch nichtstaatlichen Trägern des Sozialwesens in Bereichen wie Gesundheit, Wohnungswesen, Bildung und Arbeit, sowie den Massenmedien zu erleichtern.

##### 23. *Internationale Zusammenarbeit*

- 23.1 Es sind Anstrengungen zu unternehmen, um die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen den

Ländern auf dem Gebiet der Behandlung unter Vermeidung des Anstaltsvollzugs zu fördern. Die Forschung, die Ausbildung, die technische Hilfe und der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen sollten auf dem Weg über die Institute der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, in enger Zusammenarbeit mit der Unterabteilung Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten des Sekretariats der Vereinten Nationen, verstärkt werden.

- 23.2 Vergleichende Studien und die Harmonisierung der Rechtsvorschriften sollten gefördert werden, um das Repertoire der Möglichkeiten, bei denen der Anstaltsvollzug vermieden wird, auszuweiten und ihre Anwendung über nationale Grenzen hinweg, im Einklang mit dem Mustervertrag betreffend die Übertragung der Aufsicht über bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Straftäter<sup>83</sup>, zu erleichtern.

#### 45/111 – Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* dessen, daß die Humanisierung der Strafrechtspflege und der Schutz der Menschenrechte ein altes Anliegen der Vereinten Nationen sind,

*sowie eingedenk* dessen, daß eine kluge Politik der Verbrechensverhütung und -bekämpfung für eine tragfähige Planung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wesentlich ist,

*aner kennend*, daß die vom Ersten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedeten Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen<sup>79</sup> für die Entwicklung der Strafvollzugspolitik und -praxis von großem Wert und Einfluß sind,

*in Anbetracht* der auf früheren Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zum Ausdruck gebrachten Besorgnis hinsichtlich der Hindernisse verschiedenster Art, welche die vollständige Anwendung der Mindestgrundsätze verhindern,

*überzeugt*, daß es die vollständige Anwendung der Mindestgrundsätze erleichtern würde, wenn die diesen zugrundeliegenden Grundprinzipien klar zum Ausdruck gebracht würden,

*unter Hinweis* auf die Resolution 10 über die Rechtsstellung der Gefangenen und die Resolution 17 über die Menschenrechte der Gefangenen, die vom Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedet wurden<sup>77</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung, die dem Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung auf seiner zehnten Tagung von Caritas Internationalis, von

<sup>83</sup> Resolution 45/119, Anlage.